

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Nr. 13

München, den 18. Oktober 2013

68. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Landespersonalausschuss	
10.09.2013	2030.11-F Zweite Änderung der Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts - Az.: L 2 O 1002-I/4-69 -	306
	Tarifrecht	
04.10.2013	2034.1.1-F, 2034.1.2-F, 2034.3.1-F Anschlussstarifvertrag für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder vom 11. Juli 2013 - Az.: 25 - P 2627 - 001 - 32 502/13 -	307
	Ausführung des Haushalts – Rechnungslegung –	
23.09.2013	6323-F Jahresabschluss und Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2013 (Jahresabschluss- und Rechnungsausschreiben 2013) - Az.: 17 - H 3025 - 002 - 25 340/13 -	309

Landespersonalausschuss

2030.11-F

**Zweite Änderung
der Allgemeinen Regelungen
des Landespersonalausschusses
im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Landespersonalausschusses
vom 10. September 2013 Az.: L 2 O 1002-I/4-69**

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Landespersonalausschusses über die Allgemeinen Regelungen des Landespersonalausschusses im Bereich des Laufbahn- und Prüfungsrechts (ARLPA) vom 9. Dezember 2010 (FMBl 2011 S. 4, StAnz 2011 Nr. 1), geändert durch Bekanntmachung vom 27. Januar 2011 (FMBl S. 126, StAnz Nr. 6), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird Abschnitt I wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2.1 werden die Worte „mit der Qualifikation nach der ZAPOFIB an Fachschulen und Berufsfachschulen“ gestrichen.
 - b) Es wird folgende neue Nr. 2.6 eingefügt:
„2.6 Bei der Beförderung aus einem Amt der BesGr A 6 in ein Amt der BesGr A 7“.
 - c) Die bisherigen Nrn. 2.6 bis 2.11 werden Nrn. 2.7 bis 2.12.
2. Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgende neue Nr. 2.1 eingefügt:
„2.1 Fachlehrer und Fachlehrerinnen“.
 - bb) Die bisherige Nr. 2.1 wird Nr. 2.1.1 und die Überschrift wie folgt geändert:
 - aaa) Die Unterstreichung wird gestrichen.
 - bbb) Nach dem Wort „ZAPOFIB“ werden die Worte „beziehungsweise der QualVFL“ eingefügt.
 - cc) Es wird folgende Nr. 2.1.2 angefügt:
„2.1.2 Fachlehrer und Fachlehrerinnen mit der Qualifikation nach der FISO und der ZAPO-F II

2.1.2.1 Bei der Beförderung eines Fachlehrers oder einer Fachlehrerin (BesGr A 10) zum Fachoberlehrer oder zur Fachoberlehrerin (BesGr A 11 oder BesGr A 11 mit Amtszulage)

die Ämter des Fachlehrers oder der Fachlehrerin in BesGr A 10 mit Amtszulage und des Fachoberlehrers oder der Fachoberlehrerin in BesGr A 11;

2.1.2.2 bei der Beförderung eines Fachlehrers oder einer Fachlehrerin (BesGr A 10 mit Amtszulage) zum Fachoberlehrer oder zur Fachoberlehrerin (BesGr A 11 mit Amtszulage)

das Amt des Fachoberlehrers oder der Fachoberlehrerin in BesGr A 11;

2.1.2.3 bei der Beförderung eines Fachoberlehrers oder einer Fachoberlehrerin (BesGr A 11) zum Fachoberlehrer oder zur Fachoberlehrerin (BesGr A 12)

das Amt des Fachoberlehrers oder der Fachoberlehrerin in BesGr A 11 mit Amtszulage.“

b) In Nr. 2.4.4 werden nach den Worten „Beratungsrektorin (BesGr A 14)“ die Worte „zum Realschulkonrektor oder zur Realschulkonrektorin der BesGr A 15, zum Realschuldirektor oder zur Realschuldirektorin der BesGr A 15 oder“ eingefügt.

c) Es wird folgende neue Nr. 2.6 eingefügt:

„2.6 Bei der Beförderung aus einem Amt der BesGr A 6 in ein Amt der BesGr A 7

im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen das Amt der BesGr A 6 mit Amtszulage.“

d) Die bisherigen Nrn. 2.6 bis 2.11 werden Nrn. 2.7 bis 2.12.

II.

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 25. Juli 2013 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten Abschnitt I Nr. 1 Buchst. b und c sowie Nr. 2 Buchst. c und d mit Wirkung vom 25. Oktober 2012 in Kraft.

Dr. Sigrid Schütz-Heckl
Generalsekretärin

Tarifrecht

2034.1.1-F, 2034.1.2-F, 2034.3.1-F

**Anschlussstarifvertrag
für Beschäftigte
in forstwirtschaftlichen Verwaltungen,
Einrichtungen und Betrieben der Länder
vom 11. Juli 2013**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 4. Oktober 2013 Az.: 25 - P 2627 - 001 - 32 502/13**

I.

Nachstehend wird der Anschlussstarifvertrag für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder vom 11. Juli 2013 zum Vollzug bekanntgegeben. Die in § 1 des Anschlussstarifvertrages genannten Änderungsstarifverträge wurden im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) und im Bayerischen Staatsanzeiger (StAnz) wie folgt veröffentlicht:

1. Nr. 1 im FMBl 2012 S. 346, 347; StAnz 2012 Nr. 30,
2. Nr. 2 im FMBl 2013 S. 67, StAnz 2013 Nr. 6,
3. Nr. 3 im FMBl 2013 S. 274, StAnz 2013 Nr. 37,
4. Nr. 4 im FMBl 2012 S. 346, StAnz 2012 Nr. 30,
5. Nrn. 5 und 7 im FMBl 2013 S. 274, 295; StAnz 2013 Nr. 37,
6. Nr. 6 im FMBl 2013 S. 67, 86; StAnz 2013 Nr. 6,
7. Nr. 9 im FMBl 2013 S. 67, 91; StAnz 2013 Nr. 6.

Die in Nr. 8 genannte Vereinbarung ist mit FMS vom 21. August 2013 (Az.: 25 - P 2627 - 001 - 30 104/13) bekannt gegeben worden.

II.

Die Tarifverträge sind im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de; Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/Änderungsstarifverträge Forst) bzw. stehen im Internet als Download (www.stmf.bayern.de/download/entwtvuel2006/tarifvertrag.zip) zur Verfügung.

L a z i k
Ministerialdirektor

**Anschlussarifvertrag
für Beschäftigte in forstwirtschaftlichen Verwaltungen,
Einrichtungen und Betrieben der Länder**

vom 11. Juli 2013

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

dbb beamtenbund und tarifunion,
vertreten durch die Bundestarifkommission,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Die Tarifvertragsparteien schließen die nachfolgend genannten Tarifverträge in der Fassung als Anschlussarifverträge ab, in der sie zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) vereinbart worden sind; deren Texte sind als Anlagen beigefügt:

1. Änderungsarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst) vom 27. April 2012,
2. Änderungsarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst) vom 12. Dezember 2012,
3. Änderungsarifvertrag Nr. 5 zum Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TV-L-Forst) vom 16. Mai 2013,

4. Änderungsarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder aus dem Geltungsbereich des MTW / MTW-O in den TV-Forst und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Forst) vom 27. April 2012,
5. Änderungsarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder aus dem Geltungsbereich des MTW / MTW-O in den TV-Forst und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Forst) vom 16. Mai 2013,
6. Änderungsarifvertrag Nr. 3 zum Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-L-Forst) vom 12. Dezember 2012,
7. Änderungsarifvertrag Nr. 4 zum Tarifvertrag für Auszubildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-L-Forst) vom 16. Mai 2013,
8. Vereinbarung zur Änderung der Regelungen zur Höhe und Ermittlung von Motorsägenentschädigung und Werkzeugentschädigung vom 16. Mai 2013,
9. Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten und der zum Forstwirt Auszubildenden in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Berlin in das Tarifrecht der TdL (TV Wiederaufnahme Berlin – Forst) vom 12. Dezember 2012.

§ 2

Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einer Woche zum Monatsschluss gekündigt werden. Die in § 1 Nrn. 1 bis 9 genannten Tarifverträge treten jeweils außer Kraft, wenn das materielle Tarifrecht gegenüber einer der dort bezeichneten vertragsschließenden Parteien außer Kraft tritt. In beiden Fällen wird die Nachwirkung gemäß § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Berlin, den 11. Juli 2013

Ausführung des Haushalts – Rechnungslegung –

6323-F

Jahresabschluss und Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2013 (Jahresabschluss- und Rechnungsausschreiben 2013)

Bekanntmachung

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

vom 23. September 2013 Az.: 17 - H 3025 - 002 - 25 340/13

1. Jahresabschluss

Gemäß Art. 76 Abs. 1 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686), in Verbindung mit Nr. 25.1.1 zu Art. 71 BayHO der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zu den Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) vom 5. Juli 1973 (FMBl S. 259), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. April 2012 (FMBl S. 218), wird bestimmt:

1.1 Abschlussstage

1.1.1 Die Kassenbücher des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2013 sind von den Kassen am

30. Dezember 2013

abzuschließen.

1.1.2 Das Staatsministerium der Finanzen kann bei bestimmten Haushaltsstellen, soweit es für den Abgleich mit anteiligen Bundesmitteln oder die Erstellung des Jahresabschlusses durch den Bund erforderlich ist, auf Antrag der Ressorts einen früheren Abschlusstermin festlegen.

1.1.3 Die Staatshauptkasse erhält für den Abschluss ihrer Bücher eine gesonderte schriftliche Mitteilung.

1.2 Vorlage der Abschlussnachweisungen

1.2.1 Die Abschlussnachweisungen für den Monat Dezember 2013 sind von der Staatsoberkasse Bayern in Landshut und der Landesjustizkasse Bamberg spätestens **bis 3. Januar 2014** vorzulegen.

1.2.2 Um sicherzustellen, dass alle Rechnungsunterlagen übereinstimmen, haben die Kassenleiter und Leiter des Aufgabengebietes Buchführung sowie die Kassenaufsichtsbeamten die im Muster 19 zu Art. 71 BayHO vorgesehene Bescheinigung in der Abschlussnachweisung für Dezember 2013 abzugeben.

1.2.3 Ich bitte, die Abschlussnachweisungen in jedem Fall so rechtzeitig per E-Mail zu übermitteln, dass sie zu dem vorgenannten Termin ausnahmslos bei der Staatshauptkasse vorliegen. Die Originale der Abschlussnachweisungen sind auf dem Postweg unverzüglich zu übersenden. Die Übertragungsdateien müssen spätestens zu dem oben genannten Termin für den Abruf durch das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München – bereitstehen.

1.3 Sonstiges

1.3.1 Mit Rücksicht auf die zwangsläufige Mehrbelastung der Kassen unmittelbar vor Abschluss des Haushaltsjahres sind Zahlungsanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr der jeweiligen Kasse frühzeitig zuzuleiten, **und zwar möglichst vor dem 16. Dezember, spätestens jedoch bis 19. Dezember 2013.**

Bei später eingehenden Anordnungen kann nicht sichergestellt werden, dass sie noch zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 2013 ausgeführt werden.

Zahlungsanordnungen, die mittels Datenträger oder durch Datenfernübertragung ausgeführt werden, müssen einschließlich des Anordnungsprotokolls **spätestens am 19. Dezember 2013** vorliegen. Gleicher Termin gilt grundsätzlich auch für die Bereitstellung der IHV-Anordnungsdaten.

1.3.2 Verwahrungen und Vorschüsse sind, soweit möglich, noch vor Schluss des Haushaltsjahres abzuwickeln.

1.3.3 Besoldungs-, Versorgungs- und ähnliche Ausgaben für einen nach dem 31. Dezember 2013 liegenden Zeitraum, die vor dem 1. Januar 2014 geleistet werden, sind in Übereinstimmung mit der Veranschlagung im Haushalt zunächst vorschussweise zu buchen. Im Januar 2014 sind diese Haushaltsausgaben in die Sachbücher des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen.

1.4 Buchungen nach Abschluss des Haushaltsjahres (Auslaufperiode)

1.4.1 Für den Abschluss der Sachbücher der obersten Staatsbehörden bei der Staatsoberkasse Bayern in Landshut wird der **21. Januar 2014** festgelegt. In unabwiesbaren Einzelfällen können die obersten Staatsbehörden daher abschließende, für den Haushaltsabschluss bedeutsame (grundsätzlich nur über 2.500 € im Einzelfall liegende) Ausgaben, noch **bis längstens 21. Januar 2014** aus Mitteln des Haushaltsjahres 2013 leisten. Die Zahlungsanordnungen müssen hierfür am **17. Januar 2014** bis spätestens Dienstschluss vorliegen.

Vorstehende Regelung gilt nicht für abschließende Zahlungen und Buchungen des Einzelplans 13 (einschließlich Sondervermögen hierzu), soweit das Staatsministerium der Finanzen oder das Landesamt für Finanzen – Dienststelle München/Staatsschuldenverwaltung – anordnende Stelle ist. Wegen des Abschlusses hierfür ergeht gesonderte schriftliche Mitteilung.

Um die außer- und überplanmäßigen Ausgaben im Zusammenhang mit den Hochwasserereignissen im Mai/Juni 2013 möglichst durch Einnahmen aus dem Aufbauhilfefonds des Bundes ausgleichen zu können, wird gebeten, entsprechende Mittel beim Bund so rechtzeitig anzufordern, dass sie im Staatshaushalt noch für das Haushaltsjahr 2013 als Einnahmen gebucht werden können.

1.4.2 Im Vorgriff auf die Anpassung der VV Nr. 27 zu Art. 71 BayHO gilt für Buchungen bei unrichtigen

Titeln, die in der Staatsoberkasse Bayern in Landshut nach dem Jahresabschluss festgestellt werden, Folgendes:

Beruhet der Fehler auf

- einer unrichtigen Kassenanordnung, so hat die anordnende Dienststelle bis spätestens zum oben genannten Termin eine Berichtigung über die zuständige oberste Staatsbehörde zu veranlassen. Hält diese eine Änderung für notwendig, erstellt sie in eigener Zuständigkeit eine entsprechende Kassenanordnung und sendet diese direkt an die Staatsoberkasse Bayern in Landshut.
- einem Versehen der Staatsoberkasse Bayern in Landshut, so kann eine Berichtigung bei der Staatshauptkasse bis spätestens zum oben genannten Termin beantragt werden. Nach Zustimmung der Staatshauptkasse, die Rücksprache mit dem für den jeweiligen Einzelplan zuständigen Ressorts hält, hat die Staatsoberkasse Bayern in Landshut einen kasseninternen Auftrag zu fertigen.

In beiden Fällen ist von der Berichtigung von Bagatellfällen – soweit die Beeinträchtigung im neuen Haushaltsjahr nicht fortbesteht – grundsätzlich abzusehen.

Wegen der Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben zum richtigen Haushaltsjahr wird auf Art. 72 BayHO verwiesen.

1.5 Bundesmittel

Bei der Bewirtschaftung von Bundesmitteln sind die entsprechenden Bestimmungen des Bundes zum Jahresabschluss zu beachten.

2. **Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des Freistaats Bayern**

Ergänzend zu der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Neufassung der Richtlinien zur Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben des Freistaates Bayern (Rechnungslegungsrichtlinien – RIR) vom 3. März 2006 (FMBl S. 43, StAnz Nr. 10) wird für die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2013 gemäß Art. 80 Abs. 2, Art. 81 und 85 BayHO sowie der VV Nr. 12.1 zu Art. 80 BayHO im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshof Folgendes bestimmt:

2.1 Termine

2.1.1 Einzelrechnung

Die Einzelrechnungen sind von der Landesjustizkasse Bamberg **bis 3. Januar 2014**, von der Staatsoberkasse Bayern in Landshut **bis 31. Januar 2014** auf Abruf durch den Obersten Rechnungshof oder die Rechnungsprüfungsämter bereitzuhalten.

2.1.2 Gesamtrechnung

Die Finanzkassen haben eine Titelübersicht in der Form der KAJ (Zusammenstellung der Zahlungen für die Monate Januar bis Dezember 2013) als Nachweis für die Gesamtrechnung zusammen mit der Abschlussnachweisung für den Monat Dezember **bis spätestens 2. Januar 2014** der Staatsoberkasse Bayern in Landshut als Datei zu übersenden.

Die Staatshauptkasse hat die Zentralrechnung samt Anhang und Zusammenstellung (VV Nr. 8.3.4 zu Art. 80 BayHO) **bis spätestens 13. Juni 2014** dem Obersten Rechnungshof zu übersenden.

2.1.3 Übersichten für die Sondervermögen und Rücklagen

Die Staatsoberkasse Bayern in Landshut übersendet die Übersichten für die Sondervermögen und Rücklagen **bis spätestens 7. Februar 2014** der Staatshauptkasse.

2.1.4 Plan über die Verwendung der aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr zu übertragenden Ausgabereste, Nachweisungen über Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen und über eingegangene Verpflichtungen und Nachweisungen der Verstärkungen im Hochbau

Die nach den Nrn. 2.2 und 2.7 RIR zu übersendenden Pläne, die Nachweisungen nach den Mustern 4a und 4b zu Art. 34 BayHO und die Anlagen V/3 und VII/1 sind dem Staatsministerium der Finanzen **bis spätestens 18. Februar 2014** zuzuleiten. Dabei ist darauf zu achten, dass die Nachweisungen nach Muster 4a und 4b zu Art. 34 BayHO einzelplanweise getrennt verfasst werden. Die Nachweise über die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen sind sorgfältig und vollständig zu erstellen.

Bei der Aufstellung der Pläne über die Verwendung der zu übertragenden Ausgabereste ist ein äußerst strenger Maßstab anzulegen.

Ferner bitte ich zu beachten, dass die Bildung von Ausgaberesten insoweit unzulässig ist, als diese auf der gleichzeitigen Inanspruchnahme von (Personal-) Verstärkungsmitteln beruhen; die Sonderregelungen für budgetierte Ansätze bleiben unberührt.

2.1.5 Über- und außerplanmäßige Ausgabemittel oder Verpflichtungsermächtigungen

Anträge auf über- und außerplanmäßige Ausgabemittel oder Verpflichtungsermächtigungen sind gemäß VV 2.3.1 zu Art. 37 BayHO zu stellen, bevor eine Maßnahme eingeleitet oder eine Zusage gemacht wird, die zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe führt. Soweit in Einzelfällen aufgrund von Inaussichtstellungen Ausgabemittel verausgabt worden sind, müssen die Anträge dem Staatsministerium der Finanzen **bis spätestens 18. Februar 2014** vorgelegt werden, weil das Staatsministerium der Finanzen gemäß Art. 37 Abs. 4 und Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BayHO dem Landtag zeitnah berichten muss.

2.2 Anlagen der obersten Staatsbehörden zu den Beiträgen zur Haushaltsrechnung

Für die gemäß Nr. 4.2.2 RIR zu erstellende Anlage II – Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über den Bestand an Sondervermögen – wird ergänzend Folgendes bestimmt:

In die Anlage II sind alle staatlichen, rechtlich unselbständigen Sondervermögen aufzunehmen, die in den entsprechenden Anlagen bzw. Erläuterungen der Einzelpläne des Haushaltsplans enthalten sind. Dies gilt auch soweit staatliches Sondervermögen von rechtlich selbständigen Körperschaftshaushalten wie Universitäten usw. verwaltet wird. Zum staatlichen Sondervermögen gehören auch die nicht rechtsfähigen, staatlich verwalteten Stiftungen.

Neben den in den Nrn. 4.2.1 bis 4.2.4 und 4.2.6 RIR bezeichneten Anlagen zu den Beiträgen zur Haushaltsrechnung sind gemäß Nr. 4.2.5 RIR zur Haushaltsrechnung 2013 folgende Anlagen zu erstellen:

2.2.1 Anlage V/1

Nachweisung aller Ausgaben zu Lasten von veranschlagten Verstärkungsmitteln, soweit nicht unter nachfolgenden Nrn. 2.2.2 bis 2.2.7 erfasst.

Soweit budgetierte Ansätze verstärkt worden sind, muss der Nachweis der Verstärkung zumindest budgetweise nachzuvollziehen sein. Das heißt es reicht aus, wenn statt des Titels der verstärkt wurde, nur „Budget“ in die Kopfzeile eingetragen wird.

2.2.2 Anlage V/2

Nachweisung von Ausgaben zu Lasten der Verstärkungsmittel für sächliche Verwaltungsausgaben (Titel 548 01) in den Sammelkapiteln der Einzelpläne.

2.2.3 Anlage V/3

Nachweisung der Ausgaben zu Lasten der bei einem Ressort für andere Einzelpläne veranschlagten Verstärkungsmittel (auch Kap. 13 03 Titel 461 01 und 529 03).

Die Nachweisung ist sowohl von dem Ressort, bei dem die Mittel veranschlagt sind, als auch von dem Ressort, das den rechnungsmäßigen Nachweis führt, zu erstellen. Die nachzuweisenden Verstärkungen sind einzelplanweise zu summieren.

Durch gegenseitige Übersendung der Nachweisung an das jeweils betroffene Ressort vor Erstellung der Restelisten soll sichergestellt werden, dass bei der Aufstellung der Haushaltsrechnung keine diesbezüglichen Differenzen auftreten können.

Verstärkungen von Personalausgaben

Gemeinsam bewirtschaftete und verstärkungsfähige Personalausgaben können nach Maßgabe des Haushaltsvermerks bei Kap. 13 03 Tit. 461 01 nur verstärkt werden, soweit sie nicht innerhalb des jeweiligen Einzelplans ausgeglichen werden können.

Sofern nach dem Abgleich noch Verstärkungsmittel aus Kap. 13 03 Tit. 461 01 benötigt werden, sind diese beim Staatsministerium der Finanzen unverzüglich nach Ablauf des Jahres zu beantragen.

2.2.4 Anlage VI/1

Nachweisung der Einsparungen zugunsten von Minderausgaben insbesondere in den Sammelkapiteln der jeweiligen Einzelpläne.

2.2.5 Anlage VII/1

Nachweisung über die bei einzelnen Titeln der Anlage S (Staatlicher Hochbau) vorgenommene Verstärkung gemäß Nr. 1.3 DBestHG 2013/2014.

Diese Anlage ist maschinell aus dem Integrierten Haushalts- und Kassenverfahren (IHV) – Verfahrenskomponente Restebearbeitung/Auskunft – abrufbar.

Die nach Nr. 1.3 DBestHG 2013/2014 zulässigen Verstärkungen von einzelnen Hochbautiteln werden in der Weise in den Zentralrechnungen dargestellt, dass bei dem verstärkten Ansatz Mehrausgaben, die jedoch nicht als überplanmäßige Ausgaben behandelt werden, nachgewiesen werden. Bei den Ansätzen, bei denen die entsprechenden Einsparungen zu erbringen sind, werden Minderausgaben in entsprechender Höhe ausgewiesen.

2.2.6 Anlage VIII

Als Anlage VIII sind die jeweiligen Budgetabschlüsse vorzulegen. Diese Anlage ist maschinell aus dem IHV – Verfahrenskomponente Restebearbeitung/Auskunft – abrufbar.

2.2.7 Anlage IX

In der Anlage IX sind die Mehrausgaben eines Budgets nach Nr. 12.9 DBestHG 2013/2014 nachzuweisen, die aus Einsparungen bzw. Mehreinnahmen geleistet werden, wenn sie einen Betrag von 500.000 € übersteigen. Bei der Berechnung der Mehrausgaben sind Ausgabereste nicht zu berücksichtigen. Mehrausgaben aufgrund eines expliziten Deckungs- oder Koppelungsvermerks bleiben außer Betracht.

3. Schlussbestimmungen

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (089) 2306-0, Telefax (089) 2306-2804, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und

Heimat (FMBl) erscheint bis zu 24mal im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137
